

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2095
des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)
Drucksache 7/5755

Nicht lockerlassen: Sportnutzung von „Hölle West“ in Brandenburg an der Havel ermöglichen: Argumente auf den Prüfstand!

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Weiterhin können die Sportvereine die Sporthalle „Hölle West“ in Brandenburg an der Havel nicht nutzen. In der Landtagssitzung am 23.06.2022 beharrte die Justizministerin auf der weiterhin erforderlich seienden Prüfung zur möglichen Umnutzung der Sporthalle. Die Sportvereine werden nach zweieinhalbjähriger Aussperrung weiterhin im Unklaren gelassen. Im Rahmen der Debatte wurden verschiedene bemerkenswerte Argumente für die Notwendigkeit eines großen, zentralen Gerichtssaals für Strafsachen vorgetragen. Diese müssen auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Prüfung der möglichen Umnutzung der Sporthalle „Hölle West“? Welche Prüfungen finden statt? Wie ist der erhebliche Zeitverzug der Prüfung, die ja unabhängig vom laufenden Strafprozess möglich ist, zu erklären?

Zu Frage 1: Nach Klärung planungsrechtlicher Fragen fand am 8. Juli 2022 in der Staatskanzlei ein Gespräch zwischen der Landesregierung, der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Handballverein SV 63 Brandenburg-West e. V. statt, bei dem Justizministerin Susanne Hoffmann das Konzept der zukünftigen Nutzung der Sporthalle der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel in der Max-Josef-Metzger-Straße vorstellte. Das Konzept sieht vor, die Sporthalle auch zukünftig im Bedarfsfall als Gerichtssaal zu nutzen. Zu diesem Zweck soll jedoch kein dauerhafter Umbau zu einem Sitzungssaal erfolgen, sondern eine mobile Einrichtung vorgehalten werden, mit der die Sporthalle kurzfristig in einen Sitzungssaal umgebaut werden kann. Sofern die Sporthalle als Sitzungssaal nicht benötigt wird, kann sie den Vereinen zur Verfügung gestellt und von diesen genutzt werden. Geprüft wird darüber hinaus, ob eine Nutzung des Judobereiches auch während eines laufenden Sitzungsbetriebes ermöglicht werden kann.

Dies bedeutet, dass nach Abschluss des NS-Prozesses und Rückbau der Sitzungssaalausstattung die Halle voraussichtlich im August 2022 wieder den Sportvereinen zur Verfügung stehen wird.

2. Im Zuge der Landtagsdebatte wurde seitens eines Vertreters der Regierungskoalition erklärt, es brauche schon deswegen einen großen zentralen Gerichtssaal, um „*wohnortnahe Prozesse zu ermöglichen*“. Teilt die Landesregierung diese Logik und Einschätzung? Inwiefern wird durch 1 zentralen Gerichtssaal eine wohnortnahe Prozessführung ermöglicht bzw. erleichtert?

Zu Frage 2: Ziel des Vorhaltens der Sporthalle ist es, im Bedarfsfall zeitnah und effizient einen großen Sitzungssaal für Umfangsverfahren mit einer großen Zahl an Prozessbeteiligten und Medienvertretern zur Verfügung zu haben.

3. Das örtlich zuständige Gericht ist gemäß § 7 StPO das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde. Der Sinn der Regelung ist unter anderem die Sicherstellung kurzer Wege von Beteiligten, wie Opfern, Zeugen, Anwälten oder Angeklagten sowie deren Angehörigen zum Gericht und die Möglichkeit der regelmäßigen Prozessbeobachtung. Hat die Landesregierung die Möglichkeit zur Einrichtung eines zentralen Gerichtssaals auf Vereinbarkeit mit § 7 StPO geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu Frage 3: Die Regelung des § 7 StPO hindert das (zuständige) Gericht nicht, im Einzelfall an einem anderen Ort – auch außerhalb des Gerichtsbezirks – zu verhandeln. Der bzw. dem zuständigen Richter/in obliegt es im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit und im Zusammenwirken mit der Gerichtsverwaltung zu entscheiden, ob in eigenen Räumlichkeiten des Gerichts verhandelt werden kann.

4. Der verfassungsrechtlich garantierte Richter ist unantastbar und müsste, um einen funktionierenden und eingespielten Gerichtsbetrieb zu gewährleisten, mitsamt Protokollanten und Gerichtsdienern zum zentralen Gerichtsstandort verlegen. Weitere Tätigkeiten der dienstlich abwesenden Mitarbeiter und Richter sind an Verhandlungstagen nicht denkbar. Welche Kosten entstehen pro Verhandlungstag für die Dienstreise zum Beispiel einer großen Strafkammer mit Gerichtsmitarbeitern?

Teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass die Abarbeitung von Aufträgen am Heimatstandort durch eine tageweise Abwesenheit der Mitarbeiter verzögert werden kann?

Zu Frage 4: Da die entstehenden Kosten pro Verhandlungstag in Abhängigkeit zur Entfernung vom Wohnort respektive Dienstort stehen, kann die Frage nur pauschal mit dem Hinweis auf das BRKG beantwortet werden.

Die Befürchtung, dass es zur Verzögerung des Geschäftsbetriebs an den Gerichten kommen kann, wird nicht geteilt.

5. Im Rahmen der Vorstellung der digitalen Akte und des digitalen Gerichtssaals vor dem Rechtsausschuss im Landgericht Neuruppin am 9. Juni 2022 teilte der Landgerichtspräsident mit, dass eine virtuelle Erweiterung von Gerichtssälen in Nachbarräume bereits zur Schaffung von zusätzlichen Öffentlichkeitsplätzen genutzt wird. Ist die Landesregierung ebenfalls der Auffassung, dass durch das Streamen in andere Gerichtssäle ohne Aufzeichnung der Verhandlung die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Verhandlung eingehalten werden?

Zu Frage 5: Das Leitbild für die Justiz ist weiterhin die Verhandlung in Präsenz. Insbesondere Verfahren, bei denen es auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck von Zeugen und Beteiligten ankommt, eignen sich nicht für eine Videoverhandlung.

6. Die Errichtung eines zentralen Gerichtssaals mit einer sporadischen Nutzungsperspektive ist nicht zuletzt wegen der Betriebskosten unwirtschaftlich. Hat die Landesregierung die Möglichkeit geprüft, Rahmenmietverträge über geeignete Räume auszusprechen?
7. Falls die Antwort auf Frage 6 „nein“ lautet: Welche Argumente haben die Landesregierung veranlasst, diese naheliegende Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten nicht umzusetzen?

Zu Fragen 6 und 7: Der BLB prüft die Möglichkeit, für die Brandenburger Justiz in unmittelbarer Nähe zum Justizzentrum Potsdam ein Neubauvorhaben zu verwirklichen, das unter anderem einen großen Sitzungssaal vorsieht, der dann in die vorhandene gerichtliche Infrastruktur eingebunden ist und fortlaufend genutzt wird. Bis zur Umsetzung dieses Vorhabens bildet die Sporthalle in Brandenburg an der Havel eine Übergangslösung für große und öffentlichkeitswirksame Verfahren mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten und Pressevertretern. Rahmenverträge stellen demgegenüber keine wirtschaftlich sinnvolle Option dar.

8. Im Rahmen der Debatte feuerte die Justizministerin mit für Eckbälle bei Fußballspielen üblichen Gesten die Vertreter der Regierungskoalition an, um darauf hinzuweisen, dass es schon deswegen eines zentralen Gerichtssaales bedürfe, weil die Koalition bzw. Regierung so erfolgreich sei, was sich in der Einstellung vieler neuer Richter zeige. Welcher Kausalzusammenhang besteht zwischen mehr Richtern einerseits und der Notwendigkeit nach einem großen Gerichtssaal für Strafprozesse andererseits? Inwiefern wird diese singuläre Logik zum Gegenstand der laufenden Prüfung gemacht?

Zu Frage 8: Mehr Richter bedeuten mehr Verhandlungen. Die gute personelle Ausstattung der Justiz verfolgt das Ziel des Abbaus der Altbestände. Dabei handelt es sich auch um große und öffentlichkeitswirksame Verfahren mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten und Pressevertretern, für die geeignete Verhandlungssäle zur Verfügung stehen müssen.

9. Welches Ergebnis brachte die Beratung der betroffenen Sportvereine mit dem Ministerpräsidenten? Welche praktikablen, zeitnahen Lösungen können offeriert werden?

Zu Frage 9: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Das Justizministerium ist der Auffassung, dass ein (unentgeltlicher) Leihvertrag vorliegt, vgl. § 598 BGB. Aufgrund der Verpflichtung mit den Betriebskosten erfolgt die Überlassung auf Zeit als entgeltlich, somit liegt ein Mietvertrag gem. § 535 BGB vor. Welche Erwägungen veranlassen das Ministerium, gesetzliche Mietvertragsregelungen nicht anzuwenden?

Zu Frage 10: Die mit den Sportvereinen geschlossenen Verträge sind als Leihverträge bezeichnet. Es besteht auch keine Verpflichtung zu einer Mietzinszahlung, sondern nur zur

Zahlung von verbrauchsabhängigen Betriebskosten. Bei den von den Sportvereinen gezahlten Kosten handelt es sich ausschließlich um (verbrauchsabhängige) Kosten, deren Übernahme kein synallagmatisches Entgelt darstellt. Insbesondere aber spricht gegen die Einordnung als Mietvertrag, dass dem Überlasser ein jederzeitiges Rückforderungs- und Kündigungsrecht eingeräumt ist.

11. Nach Abschluss des Verfahrens endet wohl auch nach Ansicht des Ministeriums der dienstliche Belang, der das Ministerium berechtigt, die Mietsache vertragsgerecht nicht zu übergeben. Mit welcher Berechtigung sieht sich das Ministerium befugt, die Mietsache den Mietern weiterhin vorzuenthalten und die Halle nicht umgehend wieder in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen?

Zu Frage 11: Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.